Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1934 | Nr. 44

Inhalt:

(Nr. 14198.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt vom 24. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 225). Vom 26. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 4 des Gesetzes über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt vom 24. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 225) erhält folgende Fassung:

§ 4.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die von den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) abweichen kann.

(2) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Bestätigung oder Feststellung der Satzung nach § 9 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß der Verbandsvorsteher in jedem Falle durch den Regierungspräsidenten ernannt wird, der ihn auch jederzeit abberufen kann.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14199.) Gesetz über die Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts. Vom 6. November 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäfte, für die nach § 39 der Beamtendienststrafordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Dienststrafrechts vom 18. August 1934 (Gesetzsamml. S. 353) die Dienststrafsenate des Oberverwaltungsgerichts zuständig sind, werden beim Oberverwaltungsgericht, an Stelle der bisherigen, drei Dienststrafsenate ohne Vermehrung der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen neu errichtet.

(2) Der Ministerpräsident kann auf Vorschlag des Ministers des Innern weitere Dienststrafsenate errichten, soweit damit eine Vermehrung der im Staatshaushalt bestimmten Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts nicht verbunden ist, und bestehende Dienststrafsenate aufheben.

§ 2.

Das Staatsministerium bezeichnet für die Dauer des Geschäftsjahrs, erstmalig für den Zeitraum vom 1. Oktober 1934 bis zum 31. Dezember 1935, diejenigen Mitglieder (Senatspräsidenten und Räte) des Oberverwaltungsgerichts, die in den nach § 1 errichteten Dienststrafsenaten beschäftigt werden können. Die Verteilung der so bezeichneten Mitglieder auf die Senate erfolgt im Wege der Geschäftsverteilung nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Popitz. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. November 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 14200.) Polizeiverordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe und feuergefährlicher Gegenstände im Frisör-, Barbier- und Haarschneidegewerbe. Vom 16. Oktober 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Im Frisör-, Barbier- und Haarschneidegewerbe dürfen Äther, Azeton, Essigäther, Kohlenwasserstoffe (insbesondere Petroläther, Benzin, Ligroin, Naphtha, Benzol, Toluol und chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Tetrachlorkohlenstoff u. ähnl.) sowie Gemische und Zubereitungen dieser Stoffe zum Waschen oder Trocknen des Haares nicht gebraucht werden.

§ 2.

In dem im § 1 bezeichneten Gewerbe dürfen Zellhornkämme beim Herstellen von Wasserwellen nicht verwendet werden. Die dabei zu benutzenden Kämme müssen aus einem schwer brennbaren Material (Cellon oder dgl.) bestehen.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 1964 außer Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14201.) Dritte Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 20. Oktober 1934.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 23 Abs. 1 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) werden die Buchstaben a und b durch folgende Vorschrift ersetzt:

a) in erster Instanz das Kreisverwaltungsgericht (Stadtverwaltungsgericht);

b) in zweiter Instanz das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 2.

§ 23 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

(3) Die auf Grund von Abs. 1 zu fällenden Entscheidungen sind im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen.

§ 3.

§ 23 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

(4) Vor der Erteilung der Erlaubnis sind in erster Instanz der zuständige Milchversorgungsverband und ein Sachverständiger der Verbraucher gutachtlich zu hören. Der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde berufen.

§ 4.

§ 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Auch die Anforderung an die Mindestmenge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 des Gesetzes) unterliegt der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 5.

Im § 23 Abs. 8 der Verordnung ist an Stelle „der Bezirksausschuß" zu setzen „das Bezirksverwaltungsgericht".

§ 6.

Die §§ 48 bis 72 einschl. der Verordnung sind zu streichen.

§ 7.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 6. Oktober 1932 (Gesetzsammlung S. 325) wird aufgehoben. 366

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Posse.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 243 vom 17. Oktober 1934 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 13. Oktober 1934 erschienen, die am 17. Oktober 1934 in Kraft getreten ist. Die Anordnung enthält die Bestimmungen für die Benutzung der Fütterungs- und Tränkestation in Bebra, Regierungsbezirk Kassel, durch die zur Durchfuhr kommenden ausländischen Klauentiere und Einhufer.

Berlin, den 3. November 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Höver zum Ausbau des Gemeindewegs im Stiegfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 171, ausgegeben am 29. September 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Bau eines Gleisanschlusses bei Munster im Kreise Soltau
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 42 S. 180, ausgegeben am 20. Oktober 1934.

Berichtigung.

Auf S. 404 Zeile 2 von oben muß es statt „Entlassung" heißen **„Entlassenen"**.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.